

Verordnung
zur Änderung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht*.)
Vom 18. März 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (Reichs-

Berlin, den 18. März 1940.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
 und Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring
 Generalfeldmarschall

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Reitel

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

In Vertretung
 Dr. Stuckart

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft

Walthar Junf

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

gesetzbl. I S. 467) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 387) erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1943 außer Kraft.“

*1940, 2. Nachtrag zum Gesetz
 vom
 31.3.1943, RfM
 I 7 310.*

**Übergangsbestimmungen zur Siebenten Durchführungsverordnung
 zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsvereinigungen*.)**

Vom 26. März 1940.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 der Siebenten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsvereinigungen vom 26. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 961) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Das auf Grund des § 4 der Siebenten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsvereinigungen vom 26. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 961) in den auf Oldenburg übergegangenen Gebietsteilen eingeführte Gesetz, betreffend die Oldenburgische Landesbrandkasse, in der vom 16. März 1938 an geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1938 (Oldenb. Gesetzbl. Bd. 50 S. 565) gilt nicht, soweit und solange Gebäude und Nebenanlagen gegen Gefahren, auf die sich die Haftung der Oldenburgischen Landesbrandkasse erstreckt, am 1. Juli 1939 anderweitig versichert waren.

(2) Die anderweitig bestehenden Versicherungsverträge erlöschen mit dem Zeitpunkt, auf den sie gekündigt werden, spätestens mit Ablauf des letzten Versicherungsjahres, das vor dem 31. März 1943 beginnt.

(3) Sind oder werden Gebäude nach dem 31. Mai 1939 auf Grundstücken errichtet, deren übrige Bebauung anderweitig (Abs. 1) versichert ist, so kann

die Versicherung der neuerrichteten Gebäude auch bei dem Versicherer genommen werden, bei dem die anderweitige Versicherung besteht. Diese Versicherung erlischt gleichzeitig mit der Versicherung für die übrigen Gebäude.

§ 2

(1) Der Eigentümer oder Nießbraucher eines Gebäudes, das dem § 4 der Siebenten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsvereinigungen vom 26. Mai 1939 zufolge der Versicherungspflicht nach dem Gesetz, betreffend die Oldenburgische Landesbrandkasse, unterliegt, sowie derjenige, der in Ausübung eines Erbbaurechts ein solches Gebäude unterhält, hat das Gebäude bei der Oldenburgischen Landesbrandkasse anzumelden. Die Anmeldung kann auch bei der Gemeinde, in welcher das versicherte Gebäude liegt, eingereicht werden. Die Gemeinden leiten die Anmeldungen unverzüglich an die Oldenburgische Landesbrandkasse weiter.

(2) Die Anmeldung ist innerhalb von sechs Wochen nach der Verkündung dieser Übergangsbestimmungen zu bewirken. Es genügt, wenn die Anmeldung innerhalb dieser Frist bei der zuständigen Gemeinde eingeht. Die im § 25 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Landesbrandkasse, enthaltene Strafbestimmung findet entsprechende Anwendung.

*.) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

(3) Soweit ein Gebäude gemäß § 1 dieser Übergangsbestimmungen anderweitig versichert ist, tritt die Anmeldepflicht erst mit dem Erlöschen dieses anderen Versicherungsvertrages ein. Die Frist zur Anmeldung beträgt dann sechs Wochen.

§ 3

(1) Soweit das Hamburgische Feuerkassengesetz vom 18. Juli 1923 (Hamb. Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 669) und das Hamburgische Gesetz über die Versicherung von Gebäude-Unfallschäden vom 16. März 1935 (Hamb. Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 62) auf Grund des § 4 der Siebenten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsvereinigungen in den von Hamburg auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen außer Kraft treten, werden die auf Grund dieser Gesetze zur Zeit bestehenden Zwangsversicherungsverhältnisse zunächst aufrecht erhalten. Den Zeitpunkt ihres Erlöschens bestimmt der Reichswirtschaftsminister. Das gleiche gilt für

die gemäß § 45 des Hamburger Feuerkassengesetzes vom 18. Juli 1923 abgeschlossenen Zusatzversicherungen. Das bezüglich dieser Zusatzversicherungen bestehende Kündigungsrecht der Vertragspartner wird hierdurch nicht berührt.

(2) Soweit und solange Gebäude und Nebenanlagen auf Grund des Abs. 1 noch bei der Hamburger Feuerkasse versichert sind, kann der Versicherungsnehmer auch Zubauten (neuerstellte Gebäude und Nebenanlagen) bei diesen Anstalten versichern. Die Versicherung der Zubauten erlischt dann gleichzeitig mit der Versicherung der übrigen Gebäude.

(3) Die Rechte und Pflichten aus den Versicherungsverhältnissen, die nach Abs. 1 aufrechterhalten oder auf Grund des Abs. 2 neu begründet werden, richten sich auch weiterhin nach dem Hamburgischen Feuerkassengesetz vom 18. Juli 1923 bzw. nach dem Hamburgischen Gesetz über die Versicherung von Gebäude-Unfallschäden vom 16. März 1935.

Berlin, den 26. März 1940.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung des Staatssekretärs
von Hanneken

Verordnung

über die Sicherung der Reichsgrenze auf den Grenzstrecken der Mosel, Sauer und Ur.

Vom 27. März 1940.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 9. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 281) wird im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister und dem Reichsminister der Finanzen für den Verkehr mit Wasserfahrzeugen auf den Grenzstrecken der Mosel, Sauer und Ur die nachstehende Regelung getroffen:

§ 1

(1) Auf den Grenzstrecken der Mosel, Sauer und Ur dürfen Wasserfahrzeuge nur an denjenigen Orten zu Wasser gebracht und angelegt werden, die von der Kreispolizeibehörde als Anlegestellen zugelassen und durch Tafeln gekennzeichnet sind.

(2) Während der Nacht dürfen Wasserfahrzeuge weder angelegt noch zu Wasser gebracht werden. Ausnahmen können die Kreispolizeibehörden für ihren Bereich zulassen. Nacht ist der Zeitraum, der eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang endet.

§ 2

Die Kreispolizeibehörden, durch deren Bereich die Grenzstrecken der Mosel, Sauer und Ur verlaufen, können einzelnen Personen das Halten und die Benutzung von Wasserfahrzeugen auf den Grenzstrecken der Mosel, Sauer und Ur verbieten, wenn eine mis-

bräuchliche Verwendung des Wasserfahrzeugs zu befürchten ist.

§ 3

Der Halter eines Kleinfahrzeugs auf den Grenzstrecken der Mosel, Sauer und Ur hat dafür zu sorgen, daß dieses nicht unbefugt oder zu unlauteren Zwecken in Benutzung genommen werden kann; Fahrzeuge sind während der Zeit der Nichtbenutzung erforderlichenfalls in einem verschlossenen Raum aufzubewahren oder am Liegeplatz anzuschließen.

§ 4

Die Beschränkungen im § 1 gelten nicht für Wasserfahrzeuge, die von staatlichen Verwaltungen zu dienstlichen Zwecken benutzt werden.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 1 und 3 oder einem nach § 2 erlassenen Verbot zuwiderhandelt, wird, soweit die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift mit höherer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. März 1940.

Der Reichsminister des Innern

Frid